|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| FRANZÖSISCHE REPUBLIK | | |
|  |  |  |
| Ministerium für den ökologischen Wandel | | |
|  |  |  |
|  |  |  |

Dekret Nr. 2022-... vom...

zum CO2-Ausgleich und zu Behauptungen der CO2-Neutralität in der Werbung

NOR: […]

*Zielgruppe Werbetreibende*

*Betrifft: Anwendung von Artikel 12 des Gesetzes Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber seinen Auswirkungen.*

*Inkrafttreten: der Text tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 2 und 3, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten.*

*Hinweis: Dieses Dekret legt die Modalitäten für die Umsetzung der in Artikel 12 des genannten Gesetzes Nr. 2021-1104 vorgesehenen Kommunikation von Informationen durch Werbetreibende fest. Es gilt für alle Anzeigen, die nach Inkrafttreten des Textes ausgestrahlt werden.*

*Referenzen: Die Bestimmungen des Dekrets werden zur Anwendung von Artikel 12 des Gesetzes Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber seinen Auswirkungen angenommen. Dieses Gesetz und dieses Dekret finden Sie auf der Website von Légifrance (http://www.legifrance.gouv.fr).*

Der Premierminister,

Gestützt auf den Bericht der Ministerin für den ökologischen Wandel,

Gestützt auf die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), insbesondere auf die Notifizierung Nr. xxx;

Gestützt auf das Umweltgesetzbuch;

Gestützt auf das Gesetz Nr. 2021-1104 vom 22. August 2021 zur Bekämpfung des Klimawandels und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegen seine Auswirkungen, insbesondere auf die Artikel 12 und 147,

Unter Hinweis auf das Dekret Nr. 97-1198 vom 19. Dezember 1997 zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 1 des Dekrets Nr. 97-34 vom 15. Januar 1997 über die Dekonzentration individueller Verwaltungsbeschlüsse an die für den ökologischen und solidarischen Wandel, den territorialen Zusammenhalt und die Beziehungen zu den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zuständigen Minister;

Unter Hinweis auf das Dekret Nr. 2020-457 vom 21. April 2020 über die nationalen CO2-Haushalte und die nationale CO2-arme Strategie;

Gestützt auf die Bemerkungen, die während der öffentlichen Konsultation zwischen XX und XX gemäß Artikel L. 123-19-1 des Umweltgesetzbuchs abgegeben wurden;

Nach Anhörung des Staatsrats,

erlässt das folgende Dekret:

Artikel 1

In Titel II Kapitel IX des Umweltkodexes wird Abschnitt 7 wie folgt eingefügt:

„Abschnitt 7: Emissionsreduktionen durch Projekte zur Kompensation von Treibhausgasen

Artikel R. 229-103.- Die Grundsätze des Artikels L. 229-55 müssen folgenden Durchführungsverfahren entsprechen:

Messbarer Charakter: die im Rahmen von Projekten vermiedenen oder abgekoppelten Treibhausgasemissionen werden auf der Grundlage einer transparenten, öffentlich zugänglichen Methodik quantifiziert. Die Quantifizierungsmethode basiert auf dem neuesten wissenschaftlichen und technischen Wissen. Messdaten sind klar dokumentiert und können verifiziert werden. Die Methode, auf die sich das Kompensationsprojekt bezieht, definiert ein Basisszenario, aus dem die durch das Projekt erzeugten Emissionsreduktionen berechnet werden. Das Basisszenario muss projektübergreifend sein und dem jüngsten Trend bei den Treibhausgasemissionen und der Anwendung bestehender bewährter Verfahren Rechnung tragen.

Nachprüfbarer Charakter: die vermiedenen oder abgesonderten Treibhausgasemissionen werden von einem Prüfer überprüft, der vom Projektsponsor unabhängig ist. Auf der Grundlage von Dokumentenprüfungen oder In-situ-Kontrollen validiert der Prüfer die Verringerung der Treibhausgasemissionen, die durch die während der Projektlaufzeit durchgeführten Maßnahmen erreicht werden kann.

Dauercharakter: die durch Kompensationsprojekte vermiedenen oder abgesonderten Treibhausgasemissionen werden dauerhaft vermieden. Gegebenenfalls wird das Risiko der Nicht-Dauerhaftigkeit bei der Quantifizierungsmethode berücksichtigt.

Zusätzliches Zeichen: die Kompensationsprojekte hätten unter Berücksichtigung bestehender wirtschaftlicher Anreize, bewährter Verfahren und der geltenden Verpflichtungen nicht ohne eine spezielle Finanzierung durchgeführt werden können.

Artikel R. 229-104.- Die Ausgleichsprojekte müssen dem Grundsatz der Transparenz entsprechen. Die Methodik, auf die sich das Kompensationsprojekt bezieht, und die beschreibenden Elemente des Projekts, insbesondere in Bezug auf die Ermittlung, den Standort und die Anrechnung von Treibhausgasemissionsreduktionen, müssen öffentlich und leicht zugänglich sein.“

Artikel 2

Titel II Kapitel IX des Umweltkodexes wird durch Abschnitt 9 wie folgt ergänzt:

*„§ 9*

*„Umweltbehauptungen“*

Artikel D. 229-105.- Ein Werbetreibender, der in einer Werbung behauptet, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung CO2-neutral ist oder einen Wortlaut von gleichwertiger Bedeutung oder Tragweite verwendet, muss den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen.

Dieser Abschnitt gilt für die an Privatpersonen gerichteten Werbekorrespondenz, für in der Öffentlichkeit verbreitete Werbung, Werbeplakate, Werbung in Presseveröffentlichungen, Werbung in Kinos, Werbung durch Fernseh- oder Rundfunkdienste und über Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit im Internet sowie für Behauptungen, die auf der Verpackung von Waren angebracht sind.

Artikel D. 229-106. - Ein Werbetreibender gemäß Artikel D. 229-105 erstellt eine Bilanz der Treibhausgasemissionen für das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung, die seinen gesamten Lebenszyklus abdeckt. Diese Bilanz wird jährlich aktualisiert.

Diese Bilanz ist gemäß den Anforderungen der Norm NF EN ISO 14067 oder einer anderen Norm zu erstellen, die den Anforderungen dieser Norm entspricht. Eine Verordnung des für die Umwelt zuständigen Ministers kann diese Anforderungen ergänzen, um die Methodik der Emissionsbilanz mit der in Artikel L. 541-9-11 dieses Gesetzbuchs vorgesehenen Umweltkennzeichnung in Einklang zu bringen.

„Artikel D. 229-107. - Der in Artikel D. 229-105 genannte Werbetreibende veröffentlicht auf seiner öffentlichen Online-Kommunikationsseite oder andernfalls auf seiner mobilen Anwendung einen zusammenfassenden Bericht, in dem der Kohlenstoff-Fußabdruck des beworbenen Produkts oder der beworbenen Dienstleistung sowie die Mittel beschrieben werden, mit denen diese Treibhausgasemissionen zunächst vermieden, dann reduziert und schließlich kompensiert werden. Dieser Bericht enthält drei Anhänge, in denen der Inhalt des Berichts dargelegt und in folgender Reihenfolge vorgelegt wird:

(1) einen Anhang mit den Ergebnissen der Bilanz gemäß Artikel D. 229-106 und einer Zusammenfassung der Methodik für die Erstellung dieser Bilanz. In dieser Zusammenfassung sind insbesondere der Anwendungsbereich für die Definition des betreffenden Produkts oder der betreffenden Dienstleistung, die verwendeten funktionalen oder deklarierten Einheiten, die Grenzen des betreffenden Systems, das Verfahren zur Verarbeitung der Endphase, die Emissionsdaten für Strom oder Gas, die aus den Netzen verbraucht werden, anzugeben. Sie legt fest, in welchem Land(en) oder geografischen Gebiet(en), in dem/denen Emissionen und Emissionen aus dem grenzüberschreitenden Verkehr stattfinden, soweit diese Daten vorliegen;

(2) einen Anhang mit dem Zielpfad zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit dem beworbenen Produkt oder Dienstleistungen mit quantifizierten jährlichen Fortschrittszielen für mindestens zehn Jahre nach Veröffentlichung des Berichts;

(3) ein Anhang, in dem die Verfahren zur Kompensation der Restemissionen aufgeführt sind, insbesondere die Art und die Beschreibung der Kompensationsprojekte. Dieser Anhang kann auch freiwillig Informationen über ihre Kosten vorlegen (insgesamt und pro Tonne CO2). Aus diesem Anhang geht hervor, dass das durch diese Kompensation vermiedene oder verringerte Emissionsvolumen den Restemissionen aller von der Werbung verkauften und betroffenen Produkte oder Dienstleistungen entspricht. In diesem Anhang werden auch die vom Werbetreibenden eingesetzten Mittel festgelegt, um sicherzustellen, dass die durch diese Projekte ermöglichten Ausgleichszahlungen nicht doppelt angerechnet werden. Insbesondere werden darin die Methoden zur Beseitigung von Emissionsreduktionen auf dem Markt bei der Verwendung von Kompensationsgutschriften festgelegt. Schließlich werden in diesem Anhang die Anstrengungen dargelegt, die unternommen wurden, um eine bestmögliche Kohärenz zwischen den geografischen Gebieten, in denen die Projekte durchgeführt werden und in denen die Emissionen stattfinden, zu gewährleisten.

Diese Veröffentlichung wird jährlich während des gesamten Vermarktungszeitraums des Produkts oder der Dienstleistung aktualisiert. Die Aktualisierung ermöglicht es insbesondere, die Entwicklung der mit dem Produkt oder der Dienstleistung verbundenen Emissionen im Vergleich zu dem oben genannten Reduktionspfad zu überwachen. Der Werbetreibende muss die in Artikel D. 229-105 genannte Forderung zurückziehen, wenn sich herausstellt, dass die mit dem Produkt oder der Dienstleistung verbundenen Einheitsemissionen vor der Kompensation in zwei aufeinander folgenden Jahre gestiegen sind.

Der Weblink oder Quick-Response-Code (QR-Code) für den Zugriff auf diese Veröffentlichung ist auf der Werbung oder Verpackung mit dem Anspruch auf Kohlenstoffneutralität angegeben.

„Artikel D. 229-108. — Die Kompensationsprojekte, die der Werbetreibende gemäß Artikel D. 229-105 in Anspruch nimmt, müssen die Bedingungen der Artikel R. 229-103 und R. 229-104 erfüllen.

Kompensationsprojekte dürfen die Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme und deren Funktionalitäten nicht beeinträchtigen.

Die Emissionen im Zusammenhang mit Produkten oder Dienstleistungen, die in Frankreich verbraucht werden, müssen vor allem auf französischem Gebiet kompensiert werden.

Die mit dem Dekret Nr. 2018-1043 vom 28. November 2018 zur Schaffung eines Siegels „Niedrige Kohlenstoffemissionen“ anerkannten Emissionsreduktionen gelten als mit Artikel R. 229-103 vereinbar.

Artikel R. 229-109. — Gemäß Artikel L. 229-69 kann der für die Umwelt zuständige Minister die Nichterfüllung der Verpflichtung nach Artikel L. 229-68 unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen bestrafen.

Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäß Artikel L. 229-68 wird von einem hierzu vom für die Umwelt zuständigen Minister ermächtigten Beamten festgestellt.

Nachdem der Werbetreibende Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu den gegen ihn erhobenen Beschwerden gegeben hat, kann der für die Umwelt zuständige Minister ihn innerhalb einer vom Minister festzulegenden Frist zur Einhaltung dieser Verpflichtung auffordern. Der Minister kann dieses Aufforderungsschreiben veröffentlichen.

Kommt der Werbetreibende dieser Mitteilung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so kann der für die Umwelt zuständige Minister ihm die Zahlung der Geldbuße nach Artikel L. 229-69 des Umweltgesetzbuchs auferlegen.“

Artikel 3

In Anhang 1 des oben genannten Dekrets vom 19. Dezember 1997 wird die Überschrift „Energie und Klima“ wie folgt ergänzt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| [64] | Aufforderungsschreiben und Sanktionen im Zusammenhang mit der Behauptung in einer Werbung, dass ein Produkt oder eine Dienstleistung kohlenstoffneutral ist | Umweltgesetzbuch  Artikel R. 229-109. | Minister für Umwelt |

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 2 und 3, die am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Bis zum 31. Dezember 2025 entspricht die Finanzierung von Projekten im französischen Hoheitsgebiet der Zuteilung an den Werbenden für Emissionsreduktionen gemäß Artikel D. 229-107 Nummer 3, wenn der Werbetreibende durch einen Vertrag die eventuelle Anerkennung des Nutzens der überprüften Emissionsreduktionen dieses Projekts rechtfertigen kann. Der Werbetreibende stellt sicher, dass seine Emissionskompensationspflichten eingehalten werden, gegebenenfalls indem er zusätzliche CO2-Gutschriften erwirbt, die der Differenz zwischen den geprüften Emissionsreduktionen des Projekts und den finanzierten Emissionsreduktionen entsprechen.

Artikel 5

Die französische Ministerin für den ökologischen Wandel ist für die Umsetzung dieses Dekrets verantwortlich, das im *Amtsblatt* der Französischen Republik veröffentlicht wird.

Geschehen am [Datum].

Im Namen des Premierministers:

Die Ministerin für den ökologischen Wandel,

Barbara POMPILI